

# Ausfertigung

Amtsgericht Bayreuth  
Vollstreckungsgericht  
Gz.: K 118/08

95444 Bayreuth, 25.02.2009  
Friedrichstr. 18  
Telefon: 0921/504-401

## TERMINSBESTIMMUNG

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz am

**Mittwoch, 17. Juni 2009, 10.00 Uhr**

im Sitzungssaal 520/E des Amtsgerichts Bayreuth, Friedrichstr.18, versteigert werden.

### Versteigerungsobjekt:

Das im Grundbuch des Amtsgerichts Bayreuth von **Bayreuth Blatt 23610** eingetragene Grundstück  
Flst. 2701/7 Markgrafenallee 11;  
Gebäude- und Freifläche zu 2605 m<sup>2</sup>

(lt. Gutachten: freistehendes, massives, eingeschossiges, voll unterkellertes Geschäftsgebäude, Baujahr um 1988:

- a) Gewerbeeinheit 1 im EG/UG - Nutzfläche rd. 1.000 m<sup>2</sup>  
derzeit genutzt als Einzelhandelsdiscounter
- b) Gewerbeeinheit 2 im UG - Nutzfläche ca. 200 m<sup>2</sup>  
derzeit genutzt als Textildiscounter
- c) Gewerbeeinheit 3 im UG - Nutzfläche ca. 145 m<sup>2</sup>  
derzeit genutzt als Sonnenstudio
- d) Gewerbeeinheit 4 im DG - Nutzfläche ca. 472 m<sup>2</sup>  
2 Gastronomieeinheiten, derzeit als Einheit  
genutzt als Begegnungszentrum und Moschee)

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.08.2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte die zur Zeit der Eintragung aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen, oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Verkehrswert nach § 74a Abs. 5 ZVG: 1.300.000,00 EUR.

Bieter haben in der Regel 10 % des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten.

Lindner  
Rechtspflegerin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift

Bayreuth, **30. MRZ. 2009**  
Amtsgericht Bayreuth

als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

Veröffentlichung im Amtsblatt  
(Merkmalverzeichnis (Kasse) ist für  
24.04.2009 vorgesehen.)